

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

49. Jahrgang

Erscheinungstag: 26.03.2021

Nr. 06/2021

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg ausgelegt und steht im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Marcel Maurer

Internet: www.wassenberg.de,

E-Mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachung und Veröffentlichung betreffend

- | | |
|---|----------------|
| 1. 1. Änderungssatzung vom 26.03.2021 zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Wassenberg vom 12.11.2020 | 55 - 56 |
|---|----------------|

1. Änderungssatzung vom 26.03.2021 zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Wassenberg vom 12.11.2020

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 25.03.2021 folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 12.11.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen

- (1) Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen besteht aus 10 Stadtverordneten und 8 sachkundigen Bürgern und 4 sachkundigen Einwohnern (beratend). Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.

Ein Vertreter der städtischen Jugendfreizeiteinrichtung, je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und ein benannter Vertreter der Schülervertretung der Betty-Reis-Gesamtschule -Europaschule- Wassenberg als ständiges Mitglied mit beratender Stimme, nehmen an den Sitzungen teil (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW). Wegen der Bildung eines gemeinsamen Ausschusses bleibt die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände im Bildungsbereich beschränkt.

Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Artikel II

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

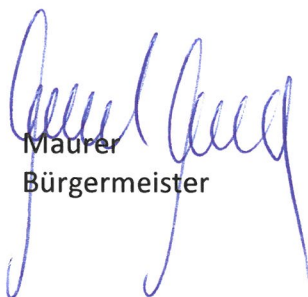
Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 26.03.2021 zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Wassenberg vom 12.11.2020, gemäß dem Ratsbeschluss vom 25.03.2021, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wassenberg, den 26.03.2021



Maurer
Bürgermeister